

Präs.: 8. Juli 1972No. 657/JA n f r a g e

der Abg. Deutschmann, Suppan, Gorton, Ermacora  
und Genossen

an den Herrn Bundeskanzler betreffend die Durchführung  
des am 7. Juli 1972 beschlossenen Bundesgesetzes, mit dem  
Bestimmungen über die Anbringung von zweisprachigen topo-  
graphischen Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten  
Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung.  
erlassen werden.

In der Debatte über den Initiativantrag Nr. 45/A wurde von  
den Abgeordneten der Oppositionsparteien eine Reihe von  
Fragen gestellt, die sich auf die Art und Weise der mög-  
lichen Durchführung des Amtstafelgesetzes beziehen. Nicht  
eine der Fragen wurde beantwortet.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den  
Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1.) Wer wird über die topographischen Bezeichnungen und  
Aufschriften entscheiden, die sowohl in deutscher als auch  
in slowenischer Sprache zu verfassen sind?
- 2.) Welche Gebietskörperschaften haben derartige Bezeichnungen  
und Aufschriften anzubringen?
- 3.) Wie verhält sich der Gesetzesauftrag zum eigenen Wirkungs-  
bereich der Gemeinden?
- 4.) Wird die Ortschaft als "kleinste Verwaltungseinheit"  
angesehen?
- 5.) Sind Sie als Aufsichtsbehörde des statistischen Zen-  
tralamtes bereit, dem Parlamente jene Auszählung der Volks-  
zählungsergebnisse von 1961 zur Verfügung zu stellen, die  
die Prozentsätze der Sprachzugehörigen in jenen Ortschaften  
ausweisen, die in der Anlage zum Gesetzesbeschluß genannt sind?

- 2 -

6.) Auf welchen Sachgebieten wird es notwendig sein, entsprechende Bezeichnungen und Aufschriften anzubringen; welche Form werden diese Aufschriften haben; wo ist die Form dieser Aufschriften festgelegt?

7.) Fällt die Vollziehung des Bundesgesetzes in mittelbare oder in unmittelbare Bundesverwaltung?

8.) Wo sehen Sie die gesetzliche Grundlage für die Erlassung von dem Art.18 Abs.2 B.-VG entsprechende Durchführungsverordnungen? Sollen diese der Gesetzesbeschluß sein, der hier zur Debatte steht?

9.) Von wem werden entsprechend den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes die Kosten für die Anbringung der topographischen Bezeichnungen und Aufschriften zu tragen sein?

10.) Welches sind die ortsüblichen Bezeichnungen, von denen im letzten Satze des § 1 des fraglichen Gesetzesbeschlusses die Rede ist?

11.) Warum werden diese "ortsüblichen Bezeichnungen" nicht in der Anlage des Gesetzesbeschlusses neben den deutschen Namen der Ortschaften gestellt?

12.) In welchem Verhältnis steht der gefaßte Gesetzesbeschluß zu der Empfehlung des Landeshauptmannes für Kärnten vom 3. September 1968, Zl.LH-109/14/Tä/1968, betreffend Durchführung des Art.7 Abs.3 des Österreichischen Staatsvertrages - Minderheitenverwaltungsamtssprache?

13.) Ist der Bundeskanzler bereit dann, wenn die Volksergebnisse 1971 nach Ortschaften des fraglichen Kärntner Gebietes aufgeschlüsselt vorliegen, diese Ergebnisse unverzüglich dem Parlamente bekanntzugeben?

14.) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß dann, wenn Volksergebnisse eine Änderung der Bevölkerungszusammensetzung in der betroffenen Ortschaft ergeben, der Anhang des Gesetzes dementsprechend geändert wird?